

Beitrittserklärung:

Hiermit erkläre ich meinen / unseren Beitritt zum Verein Inklusion Bayern e.V., der als gemeinnützig anerkannt ist.

.....
Vorname(n der Familienmitglieder) und Nachname

.....
Straße, Hausnummer PLZ, Ort

.....
Telefon und Fax email-Adresse

.....
Ort, Datum Unterschrift

SEPA-Lastschriftmandat (SEPA Direct Debit Mandate)

für SEPA-Basis-Lastschriftverfahren / SEPA Core Direct Debit Scheme

Wiederkehrende Zahlungen/Recurrent Payment
Inklusion Bayern e.V., Harbachweg 6, 97239 Aub

Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier):
DE 10ZZZ00001081921

SEPA-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige(n) Inklusion Bayern e.V., meinen/unseren jährlichen Beitrag von€ (min. 15,- € bei Einzelmitgliedschaft, 25,- € bei Familienmitgliedschaft) von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von Inklusion Bayern e.V. auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

.....
Kontoinhaber (Vorname, Name)

.....
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

.....
Kreditinstitut

.....
BIC IBAN DE
(Nr. finden Sie auf der Rückseite ihrer EC-Card)

.....
Ort, Datum Unterschrift

zurück an: Inklusion Bayern e.V., Christine Primbs,
Harbachweg 6, 97239 Aub oder per Fax 09335 / 997695

Doppelbesetzung mit Klassenlehrer und Sonderpädagogen

Eine Doppelbesetzung in allen Unterrichtsfächern mit einem Klassenlehrer und einem Sonderpädagogen ist nur in einer sogenannten Tandemklasse möglich. Tandemklassen können nur an allgemeinen Schulen mit dem Profil Inklusion gebildet werden und müssen 7 Kinder mit besonders hohem sonderpädagogischen Förderbedarf integrieren, also in der Regel Kinder mit dem Förderbedarf geistige Entwicklung oder mit starken Lernbeeinträchtigungen. Da diese Kinder dafür außerhalb ihres Sprengels in Profilschulen konzentriert werden müssen, bedeutet dies für die Kinder ähnlich wie bei Förderschulen meist den Verlust der Teilhabe an der sozialen Gemeinschaft am Wohnort. Als weitere Alternative können Kinder auch an der Förderschule eingeschult werden, aber als Partnerklasse räumlich an einer allgemeinen Schule untergebracht werden. Die Partnerklassen haben aber selten durchgängigen gemeinsamen Unterricht. Meistens ist der gemeinsame Unterricht auf wenige Fächer wie Sport oder handwerkliche Fächer beschränkt. Auch bleiben die Kinder rechtlich Schüler der Förderschule mit entsprechenden Konsequenzen (geringere Leistungsanforderungen, geringere Studententafel, geringere Datenschutzrechte, geringere Teilhaberechte an der allgemeinen Schule usw.).

Leistungsbewertung und Nachteilsausgleich

Nach Einschulung des Kindes können die Eltern bei festgestelltem Förderbedarf im Bereich Lernen oder geistige Entwicklung das Kind teilweise oder ganz von der Notengebung befreien und stattdessen die individuellen Lernfortschritte bei Tests wie im Zeugnis in Worten beschreiben. Auch im Abschlusszeugnis der Schule werden die erreichten individuellen Lernziele in Worten beschrieben.

Auch bei Kindern mit Förderbedarf Lernen oder geistige Entwicklung sollten Sie in den Fächern, wo dies möglich ist, nicht auf die Notengebung verzichten, sondern vorzugsweise einen Nachteilsausgleich beantragen. Dieser kann z.B. in Form von Zeitzuschlag, technischen Hilfsmitteln oder emotionaler Unterstützung durch den Schulbegleiter bestehen. Wenn das Kind mit Hilfe des Nachteilsausgleichs die jeweiligen Klassenziele erreichen kann, erhält das Kind am Ende einen regulären Schulabschluss, in dem der sonderpädagogische Förderbedarf vermerkt ist.

Förderdiagnostischer Bericht und Förderplan

Bei Notenbefreiungen ist die Schule verpflichtet, für diese Kinder den mobilen sonderpädagogischen Dienst anzufordern, der einen förderdiagnostischen Bericht über das Kind erstellt. Dieser enthält nur einen IQ-Test, wenn die Eltern dies wünschen und schriftlich genehmigen. Wir empfehlen, dass standardisierte, die Kinder vergleichende Tests durch eine inklusive Diagnostik ersetzt werden sollten, die die

Teilhabemöglichkeiten des einzelnen Kindes und die notwendigen Unterstützungsmaßnahmen in den Blick nimmt. Der Förderdiagnostische Bericht ist Teil der Schülerakte und soll auf Wunsch der Eltern auch ausgehändigt werden. Mit Unterstützung des MSD erstellt die allgemeine Schule dann in Person des Klassenlehrers einen individuellen Förderplan für das Kind, der halbjährlich fortzuschreiben ist. Die Eltern sind dabei einzubeziehen und müssen den Förderplan auch in schriftlicher Form bekommen. Keinen Rechtsanspruch haben die Eltern auf Aushändigung einzelner Testbögen, allerdings auf ein offizielles Auswertungsschreiben, wenn im Rahmen der Förderdiagnostik ein standardisierter Test angewandt wurde.

Wir empfehlen Eltern, keine pauschalen Schweigepflichtentbindungen zwischen MSD, Sozialarbeiter und Schule zu unterschreiben, sondern im Einzelfall darüber zu entscheiden, ob es dem Kind dient, wenn bestimmte Daten des Kindes an andere Stellen weitergegeben werden. Viele Eltern haben gute Erfahrungen mit sogenannten runden Tischen gemacht, die ein bis etwa viermal pro Jahr mit Lehrern, Eltern, Schulbegleiter, dem Sonderpädagogen u.a. Beteiligten durchgeführt werden.

Schulwegbeförderung

Für alle Schüler der Sprengelschule oder einer anderen Schule, für die ein Gastschulantrag von der Kommune genehmigt wurde, gilt laut Gesetz die Kostenfreiheit des Schulwegs. Das heißt, die Kommune bzw. der Landkreis trägt die Kosten für den Schulbus (ab 2 km Entfernung). Kann ein Kind mit Beeinträchtigung auch nicht in Begleitung mit öffentlichen Verkehrsmitteln fahren oder sind ihm 2 km Fußweg wegen seiner Behinderung nicht zumutbar, muss die Kommune notfalls einen Kleinbus oder ein Taxi finanzieren. Die Eltern müssen hierfür spätestens 3 Monate vor Schulbeginn einen entsprechenden schriftlichen Antrag an ihre Kommune stellen. Den Begleiter für den Schulbus zahlt dagegen in der Regel der Träger der Eingliederungshilfe. Bei privaten Schulen müssen die Eltern die Schulwegkosten meist selbst tragen, da nur innerhalb des genehmigten Einzugsgebiets der Schule Busfahrkarten für den ÖPNV ersetzt werden. Wenn der Schulbegleiter das Kind in seinem Privatauto mit in die Schule nimmt, muss er das Versicherungsrisiko mit seiner Versicherung abklären. Der Träger der Eingliederungshilfe zahlt in diesem Fall nur die Arbeitszeit des Schulbegleiters, die Fahrtkosten werden nicht ersetzt.

Genauere Informationen zum Nachteilsausgleich bei den einzelnen Förderschwerpunkten, zur Antragstellung auf Schulbegleitung usw. finden Sie unter

www.inklusion-bayern.de

Für eine spezielle Beratung im Einzelfall können Sie sich dort auch an unsere regionalen Ansprechpartner wenden.

Netzwerk Inklusion Bayern

Kontakt:
www.inklusion-bayern.de
christine-primbs@t-online.de
Harbachweg 6, 97239 Aub
Tel.09335/997674 • Fax 997695



Kann mein Kind den Regelkindergarten besuchen?

Ja, jedes Kind mit Beeinträchtigung darf den Regelkindergarten vor Ort besuchen. Die Kindergartenträger sind dazu verpflichtet, den Kindern einen diskriminierungsfreien Zugang zum Kindergarten zu ermöglichen. Der Kindergarten erhält für Kinder mit Beeinträchtigungen eine mehrfache Kostenpauschale, so dass dafür die Gruppe verkleinert werden kann oder zusätzliches Personal angestellt werden kann. Reichen die Vorkehrungen für den zusätzlichen Betreuungsbedarf des Kindes nicht aus, können die Eltern darüberhinaus beim Bezirk oder beim Jugendamt einen Antrag auf Finanzierung eines Integrationshelfers stellen, der stundenweise oder auch durchgängig das Kind begleitet.

Kann mein Kind in die Regelschule gehen?

Ja, 2011 wurde im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz festgeschrieben, dass die Eltern entscheiden dürfen, an welche Schule ihr Kind gehen soll. An Realschulen und Gymnasien gelten aber Zugangsvoraussetzungen. Nur in seltenen Ausnahmefällen, wenn nach Aufnahme eines Kindes in die allgemeine Schule und nach Ausschöpfung der vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten an der Schule oder des Wechsels an eine andere allgemeine Schule mit dem Profil Inklusion festgestellt wird, dass das Kind in seiner Entwicklung gefährdet ist oder die Rechte anderer Mitglieder der Schulgemeinschaft erheblich beeinträchtigt sind (Art. 41 BayEUG), kann ein Kind gegen den Willen der Eltern in eine Förderschule verwiesen werden. Dies setzt aber ein aufwendiges Verfahren voraus, in das die Eltern intensiv einbezogen werden müssen.

Eine andere Alternative sind private Ersatzschulen wie Montessori-, Waldorf- oder kirchliche Schulen. Hier hat jedoch ein behindertes Kind weder einen Rechtsanspruch auf Aufnahme noch auf Schutz vor einer evtl. Kündigung, wenn diese laut Schulvertrag möglich ist. Diese darf aber nicht willkürlich und damit diskriminierend sein. Außerdem ist "inklusive Unterricht...Aufgabe aller Schulen" in Bayern (BayEUG Art. 2 Abs. 2) und die "inklusive Schule... ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen" (BayEUG Art. 30b Abs.1). Lehnt eine Sprengelgrund- oder -Mittelschule die Aufnahme eines Kindes ab, können die Eltern sich an die Schulaufsicht (Schulamt, Regierung oder Ministerium) wenden, die dann eine Aufnahme in die allgemeine Schule sicherstellen.

Anmeldung und Zurückstellung des Kindes bei der Sprengelschule

In der Regel melden Sie Ihr Kind entsprechend der Einladung ganz normal zum Einschulungstermin an Ihrer Sprengelschule an. Ihr Kind muss den üblichen Einschulungstest nicht bestehen, sondern dieser dient nur dazu, festzustellen, ob Ihr Kind zusätzlichen Förderbedarf hat. Es kann sein, dass die Regelschule beim Einschulungstermin einen Sonderpädagogen einbezieht, der die Schule bezüglich einzelner Kinder berät. Vor der Einschulung in die allgemeine Schule wird mit ihrem Kind aber kein weiterer Test gemacht. Sollten Sie Ihr Kind statt an der Regelschule an einer Förderschule anmelden wollen, wird in der Förderschule von Ihrem Kind vor der Schulaufnahme dagegen ein sonderpädagogisches Gutachten erstellt. Möchten Sie Ihr Kind von der Sprengelschule zurückstellen lassen, beantragen Sie dies beim Schulleiter der Sprengelschule. Eine Zurückstellung für ein Jahr wird (auch noch nach Schulbeginn bis zum 30. November) in der Regel bei Kindern mit Beeinträchtigungen problemlos gewährt. Eine zweite Zurückstellung vom Schulbesuch kann mit Empfehlungen für Fördermaßnahmen für Ihr Kind verbunden sein. Sie haben jedoch das Recht, Ihr Kind weiter in den Regelkindergarten zu schicken und müssen es nicht in eine schulvorbereitende Einrichtung einer Förderschule schicken, auch wenn Ihnen das zur Vorbereitung auf die allgemeine Schule empfohlen wird. Wir empfehlen Ihnen, Ihr Kind in der sozialen Gemeinschaft der Kinder zu belassen, mit denen Ihr Kind dann weiter an die Sprengelschule gehen wird. In einer heterogenen Kindergruppe im Regelkindergarten mit der nötigen Unterstützung (z.B. durch eine Integrationsfachkraft oder Assistenzkraft) kann Ihr Kind am besten für die Schule vorbereitet werden.

Besuch einer anderen allgemeinen Schule als der Sprengelschule

Möchten Sie Ihr Kind lieber in eine andere allgemeine Schule als die Sprengelschule schicken, müssen Sie dafür einen Gastschulantrag an die Kommune stellen, da Ihre Kommune dann an die Kommune(n), die Sachaufwandsträger der gewünschten Schule ist(sind), für Ihr Kind zahlen muss. Ein Rechtsanspruch auf ein solches Gastschulverhältnis lässt sich nur begründen, wenn Ihr Kind z.B. am Nachmittag nur von der Gastschule aus in eine schulische oder private Nachmittagsbetreuung gehen kann oder wenn die Berufszeiten der Eltern nicht durch die Betreuungszeiten der Sprengelschule abgedeckt werden können.

Das Schulamt kann ebenfalls aus zwingenden Gründen ein Kind an eine Gastschule verweisen, wenn z.B. an der Sprengelschule nicht die nötigen angemessenen Vorkehrungen bereitgestellt werden können (z.B. Rampe/Aufzug bei Gehbehinderung). Wichtig zu beachten sind bei einem Gastschulverhältnis die Beförderungsmöglichkeiten zur Schule und die Abklärung der Kostenfreiheit des Schulwegs.

Braucht mein Kind einen Schulbegleiter?

Hat Ihr Kind eine Behinderung nach SGB XII, hat es Anspruch auf Eingliederungshilfe. Diese muss bei Kinder mit Körper-, Seh- und Hörbehinderung und sog. geistiger Behinderung (auch frühkindlicher Autismus) beim jeweiligen Bezirk spätestens 3 Monate vor Schulbeginn beantragt werden. Bei Asperger-Autisten, seelisch behinderten oder von seelischer Behinderung bedrohten Kindern erfolgt die Beantragung beim jeweiligen Jugendamt. Auf dem Antragsformular muss die aufnehmende Schule den Bedarf an Stunden und Qualifikation der Schulbegleiter bestätigen. Der Schulbegleiter kann beim Schulträger, bei einem Verein oder bei den Eltern angestellt werden. Bei der Entscheidung über den Stundensatz muss der Bezirk sich an die in diesem Bezirk mit den Trägerverbänden vereinbarte Rahmenleistungsvereinbarung halten, auch wenn die Eltern den Schulbegleiter privat anstellen. Der Schulbegleiter muss gegenüber der Schule eine Schweigepflichtserklärung unterschreiben, soll aber die Eltern über alle Belange, die ihr Kind betreffen, informieren. Aufgaben des Schulbegleiters sind vor allem pflegerischer Art, Unterstützung bei Orientierung und Organisation des Arbeitsplatzes, bei der Kommunikation und im sozial-emotionalen Bereich. Unterrichtsverantwortung darf der Schulbegleiter nicht übernehmen, aber Anweisungen und Erklärungen des Lehrers wiederholen, beim Schreiben unterstützen und das Kind zur Bearbeitung seiner schulischen Aufgaben motivieren.

Erlässt der Bezirk bzw. das Jugendamt nach 3 Monaten keinen rechtsgültigen Bescheid über den Antrag kann beim Sozialgericht eine Untätigkeitsklage eingereicht werden bzw. wegen Schulbeginn ein Eilantrag auf einen Bescheid gestellt werden. Eine ausweichende Antwort ("Nichtzuständigkeit") vom Bezirk bzw. Jugendamt oder bei medizinischen Hilfen auch von der Krankenkasse sollte man nicht akzeptieren. Nach § 14 Abs. 1 SGB IX (Zuständigkeitserklärung) muss der Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen nach

Eingang des Antrages bei ihm feststellen, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung zuständig ist. Stellt er bei der Prüfung fest, dass er für die Leistung nicht zuständig ist, leitet er den Antrag unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger zu. Wird der Antrag nicht weitergeleitet, stellt der Rehabilitationsträger den Rehabilitationsbedarf unverzüglich selber fest.

Mobiler sonderpädagogischer Dienst

Der mobile sonderpädagogische Dienst (MSD) besteht aus einer/m Sonderpädagogin/en einer Förderschule und wird von der allgemeinen Schule angefordert. In der Regel kommt der MSD je nach Förderbedarf des Kindes durchschnittlich 1-3 Schulstunden pro Woche in die Schule Ihres Kindes. Wenn beim Förderbedarf Hören, Sehen, Körperbehinderung, Autismus der fachspezifische MSD nur selten kommt, kann zusätzlich z.B. der MSD Lernen einbezogen werden. Das Stundenmaß richtet sich nach dem Stundenmaß pro Kind eines Sonderpädagogen in der Förderschule. Die Eltern haben keinen Einfluss darauf, wie der MSD diese Stunden einsetzt, das legt der MSD in Abstimmung mit dem Schulleiter der allgemeinen Schule fest. Üblich sind aber ein bis zwei Schulstunden pro Woche Arbeit am Kind, d.h. Einzelförderung in einem Nebenraum oder Lernbegleitung im Klassenunterricht. Die übrige Zeit berät der MSD den Schulleiter, die Lehrkräfte des Kindes und die Eltern.

Sind in einer sogenannten "Kooperationsklasse" mehrere Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf, kann der MSD seine Wochenstunden für die einzelnen Kinder zusammenlegen und z.B. Förderunterricht für diese Kinder in einer Kleingruppe machen. Im Sinne eines inklusiven Unterrichts sollten diese Stunden aber vorrangig im Klassenunterricht als Doppelbesetzung bei offenen Unterrichtsformen eingesetzt werden. Die Eltern können ab 3 Kinder mit diagnostiziertem sonderpädagogischen Förderbedarf bei der Schule auch die Einrichtung einer Kooperationsklasse beantragen.

